

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0622/2016
Auskunft erteilt: Frau Heuer
Ruf: 492-6030
E-Mail: Heuer@stadt-muenster.de
Datum: 09.08.2016

Betrifft

Bürgerbegehren "Freier Sonntag Münster"
hier: Feststellung der Zulässigkeit

Beratungsfolge

31.08.2016 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Rat stellt fest, dass das am 06.07.2016 eingereichte Bürgerbegehren „Freier Sonntag Münster“ rechtlich **zulässig** ist.

Begründung

1. Anlass des Bürgerbegehrens

Der Rat hat am 11.05.2016 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Vorlage Nr. V/0255/2016 „Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, und im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup“, folgenden Beschluss gefasst:

„I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen (Anlagen 1 bis 3 der Vorlage = Anlagen 2a bis 2c der Originalniederschrift) werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.“

Die Vorlage Nr. V/0255/2016 mit den Anlagen 1 bis 3 (Ordnungsbehördliche Verordnungen) ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

2. Rechtsgrundlage des Bürgerbegehrens

Am 06.07.2016 haben Herr Pfarrer Hans Sanders, Hansaring 46-48, 48155 Münster, Herr Bernd Bajohr mit Vollmacht des Vertretungsberechtigten Herrn Jochen Lücken, Volkertweg 20, 48159 Münster, sowie weitere Bürger/-innen das Bürgerbegehren „Freier Sonntag Münster“ (Muster siehe Anlage 2) beim Oberbürgermeister eingereicht.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Die Gemeindeordnung sieht eine zweiteilige Behandlungspflicht vor:

2.1 Zulässigkeitsentscheidung

- 2.1.1 Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW). Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden – im folgenden „Satzung“ – beschließt der Rat über die Zulässigkeit in der auf den Abschluss der Prüfung folgenden Ratssitzung. Die Prüfung der Unterschriften des Bürgerbegehrens „Freier Sonntag Münster“ wurde am 27.07.2016 abgeschlossen, so dass der Rat über die Zulässigkeit in der Ratssitzung am 31.08.2016 beschließen kann.
- 2.1.2 Die Ratsentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist eine förmliche Feststellungsentscheidung ohne Ermessensspielraum. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW einen Rechtsbehelf einlegen (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW), d.h. bei derzeitiger Rechtslage unmittelbar Klage erheben.
- 2.1.3 Mit der Feststellung der Zulässigkeit tritt gem. § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens ein: Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

2.2 Sachentscheidung (bei Zulässigkeit des Bürgerbegehrens)

Hat der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, muss der Rat das Bürgerbegehren in der Sache beraten. Dabei hat der Rat zwei Möglichkeiten: Entspricht er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW, § 4 Abs. 1 Satz 1 „Satzung“). Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren,

so unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW). Die sachliche Beratung über das Bürgerbegehren hat spätestens in der auf die Feststellung der Zulässigkeit folgenden Sitzung des Rates stattzufinden (§ 2 Abs. 3 „Satzung“).

Die Vertreter der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sind über die Zulässigkeitsfeststellung und über die sachliche Entscheidung in der Angelegenheit durch den Oberbürgermeister schriftlich zu unterrichten (§ 3 Abs. 2 „Satzung“).

3. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ergeben sich aus § 26 Abs. 1 bis 5 GO NRW.

Nach Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren „Freier Sonntag Münster“ zulässig ist.

Im Einzelnen:

- 3.1 Das Bürgerbegehren ist auf die Entscheidung über eine „Angelegenheit der Gemeinde“ beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Die Entscheidung über die hier in Rede stehende Angelegenheit erfüllt diese Voraussetzung, da sie zulässigerweise inhaltlich vom Rat entschieden werden kann.
- 3.2 Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).
 - Das Bürgerbegehren ist dem Oberbürgermeister am 06.07.2016 persönlich in schriftlicher Form übergeben worden. Die notwendige Schriftform wurde gewahrt, weil die Unterschriftenlisten den vollen Wortlaut der Frage, die Begründung, die Namen der Vertretungsberechtigten der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sowie die Unterschriften enthielten.
 - Die durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gebrachte Frage lautet:

„Soll der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11.5.2016 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aufgehoben werden und damit
 - am 2. Advent der Jahre 2016 bis 2019 in der Altstadt/Bahnhofsviertel und entlang eines Teils der Hammer Straße,
 - und am 1. Advent des Jahres 2016 in Teilen des Ortsteils Hilstrup,

- und anlässlich von Hansetag und Herbstsend in den Jahren 2017-2019 in der Altstadt/Bahnhofsviertel eine Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag in der Zeit von 13-18 Uhr nicht erlaubt werden?“

Diese Frage ist hinreichend klar und eindeutig formuliert und einheitlich mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten (vgl. § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW).

- Das Bürgerbegehren enthält auch eine ausreichende Begründung (s. Anlage 2).
- Die Frage betrifft auch eine Angelegenheit, über die ein Bürgerbegehren zulässig ist (vgl. § 26 Abs. 5 GO NRW).

- 3.4 Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit (§ 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW). Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 GO anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 6 GO NRW).

Diese Kostenschätzung der Verwaltung wurde bei der Sammlung der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 GO NRW angegeben (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 6 GO NRW).

- 3.5 Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Diese Voraussetzungen erfüllt das eingereichte Bürgerbegehren, das drei Vertretungsberechtigte benennt (s. Anlage 2).

Zudem wurde entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW die Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, der Verwaltung am 20.05.2016 schriftlich mitgeteilt.

- 3.6 Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 3 GO NRW) wurde eingehalten.

Bei dem Bürgerbegehren „Freier Sonntag Münster“ handelt es sich um ein sog. kassierendes Bürgerbegehren, das in seiner Fragestellung und Begründung ausdrücklich auf den Ratsbeschluss vom 11.05.2016 Bezug nimmt. Dieser Beschluss bedarf der Bekanntmachung i.S.v. § 26 Abs. 3 Satz 1 GO NRW, so dass die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens damit sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses beträgt (§ 26 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Die Bekanntmachung der vom Rat am 11.05.2016 beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnungen erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 am 20.05.2016. Der Ablauf der Frist war gem. § 26 Abs. 3 Satz 3 GO NRW nach der schriftlichen Mitteilung der Bürger, die am 20.05.2016 einging, bis zur Mitteilung der Verwaltung nach § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW, die den Vertretungsberechtigten am 24.05.2016 zugestellt wurde, gehemmt.

- 3.7 Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürger unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GO NRW). Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NRW). Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (hier: Ablauf der Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens) in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat (§ 7 Kommunalwahlgesetz).

Stichtag für die Feststellung der erforderlichen Zahl der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens ist die am 31.12. des Vorjahres ermittelte Zahl der Bürger/-innen (§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung). Zum Stichtag (31.12.2015) wurden 246.890 Wahlberechtigte ermittelt. Auf der Grundlage dieser Zahl beträgt das erforderliche 4 %-Quorum 9.876 Bürgerinnen und Bürger.

Im Übrigen gilt § 25 Abs. 4 GO NRW entsprechend mit der Folge, dass jede Liste mit Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Antrages erhalten muss. Darüber hinaus ist festgelegt, dass Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ungültig sind (§ 25 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 3 GO NRW). Diese Angaben werden von der Gemeinde geprüft (§ 26 Abs. 4 Satz 2 GO NRW).

Die Überprüfung der eingereichten Unterschriftenlisten durch die Verwaltung führte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der Unterzeichnenden	10.942
Davon ungültige Unterschriften	1.035
Gültige Unterschriften	9.907

Die ungültigen Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Grund der Ungültigkeit	Anzahl
Falsche Angaben	78
Fehlende Angaben	38
Keine Haupt-/Nebenwohnung	418
keine Hauptwohnung (nur Nebenwohnung)	102
Mehrfachunterschriften	166
Staatsangehörigkeit (nicht EU-Bürger)	75
Unleserlich	123
Wahlalter nicht erreicht (unter 16 Jahre)	24
Sonstige	11

- 3.8 Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster vom 08.08.2016 – 9 L 1100/16 -, durch einstweilige Anordnung vorläufig bis zu einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren festzustellen, dass die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am Sonntag, 27.11.2016, nicht auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.05.2016 (Amts-

blatt Münster vom 20.05.2016, S. 94) in den dort angewiesenen Standortbereichen geöffnet sein dürfen, hat zu einer aktualisierten Bewertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens geführt, da dieser Verkaufsoffene Sonntag Bestandteil der Fragestellung des Bürgerbegehrens ist. Nach Auffassung der Verwaltung wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens davon nicht beeinträchtigt, weil es sich um eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz handelt und ein erfolgreicher etwaiger Bürgerentscheid, der den Ratsbeschluss vom 11.05.2016 ersetzen würde, in seiner Rechtswirkung über eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Eilverfahren hinausgeht.

4. Konsequenzen der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Vorbehaltlich der Entscheidung des Rates zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens am 31.08.2016 (Vorlage Nr. V/0622/2016) muss der Rat entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht.

Die Verwaltung legt hierzu dem Rat ebenfalls zu seiner Sitzung am 31.08.2016 eine entsprechende Vorlage vor, da sowohl die Initiatoren des Bürgerbegehrens als auch die Kaufleute und die Beschäftigten möglichst schnell wissen sollten, ob der Ratsbeschluss auf Genehmigung verkaufsoffener Sonntage im Advent 2016 bzw. 2017 bis 2019 Bestand hat.

Bei einer Ratsentscheidung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens am 31.08.2016 ist der letztmögliche Termin für einen etwaigen Bürgerentscheid Sonntag, 27.11.2016. Unter Berücksichtigung der notwendigen organisatorischen Vorbereitungen durch die Verwaltung ist beabsichtigt, dass der Abstimmungsleiter den Abstimmungstag für einen Bürgerentscheid auf den 06.11.2016 festsetzt, sofern der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht, damit rechtzeitig vor den beiden ersten vom Bürgerbegehren betroffenen verkaufsoffenen Sonntagen (1. Advent 2016 in Hiltrup und 2. Advent 2016 in der Innenstadt) Klarheit besteht.

gez. Markus Lewe
Oberbürgermeister